

Statuten des Gewerbevereins Ueberstorf

I. Name – Zugehörigkeit – Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Gewerbeverein Ueberstorf» besteht mit Sitz in Ueberstorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Ueberstorf ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Sensebezirks.

Art. 3 Zweck

Der Gewerbeverein Ueberstorf bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

¹ Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistung, Handwerk oder Industrie tätig sind, welche ihren Wohnsitz bzw. statutarischen Sitz in der Gemeinde Ueberstorf haben. Ebenso können als Aktivmitglieder Personen aufgenommen werden, die als Angestellte in leitender Stellung tätig sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ueberstorf haben, wenn sie in besonderer Weise mit dem Gewerbebestand verbunden sind.

² Als Passivmitglied kann eine Einzelperson dem Gewerbeverein Ueberstorf beitreten und aufgenommen werden, welche das Wohl des Vereins wahren und fördern will, und/oder ihre selbständige Tätigkeit aufgegeben hat. Passivmitglieder haben im Gewerbeverein Ueberstorf Stimm- und Wahlrecht.

³ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt.

² Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Antragsteller muss bei der Aufnahme an der Generalversammlung anwesend sein.

³ Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen wegfallen.

³ Mitglieder, die aus dem Verein austreten, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

⁴ Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
3. Wahl des Präsidenten
4. Abnahme der Rechnung und der Bilanz
5. Entlastung der Verwaltungsorgane
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Auflösung oder Fusion des Verbandes
8. Festsetzung des Jahresbeitrages

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich und eingeschrieben beim Präsidenten einzureichen.

³ Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁴ In jedem Fall sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

⁵ Jedes Vereinsmitglied (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied) hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die juristischen Personen lassen sich durch eine ordentlich bevollmächtigte Person vertreten.

⁶ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Stimmt jedoch ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zu, so ist dem Antrag stattzugeben.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern und hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand kollektiv zu zweien geführt.

⁴ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

⁵ Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zum Betrage von Fr. 2'000.- pro Geschäft.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils für 1 Jahr.

² Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.

IV. Finanzen

Art. 11 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und den Vermögenszinsen zusammen.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Für Passivmitglieder gilt der jeweils beschlossene Mitgliederbeitrag des Gewerbevereins Ueberstorf.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder über dem jeweiligen Vereinsbeitrag gemäss Art. 12 ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

² In diesem Fall verwaltet der Gewerbeverband des Sensebezirks das Vereinsvermögen mit der Bestimmung, dieses einem sich innert 10 Jahren neu gegründeten Gewerbeverein in der Gemeinde Ueberstorf zu übergeben.

³ Sollte sich innert dieser Frist in der Gemeinde Ueberstorf kein neuer Gewerbeverein konstituieren, so ist das Vereinsvermögen den Jugendorganisationen der Gemeinde Ueberstorf zu übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2014 so beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

gez. Matthias Schaller

Der Sekretär

gez. Gregor Sieber